

Merkblatt für Zahnmedizinische Fachangestellte

Fortbildung zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin/
Zahnmedizinischen Fachassistentin gemäß § 46 BBiG im Bereich der Landeszahnärztekammer
Rheinland-Pfalz

1. Allgemeines

Die Fortbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze im Bereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz an der Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten der Universität Mainz möglich.

Sie richtet sich nach

- a) der Fortbildungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte,
- b) der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte,
- c) den Bestimmungen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, die zur Führung des Testat- und Berichtsheftes erlassen sind.

Die Fortbildung zur ZMP/ZMV/ZMF findet vorbehaltlich einer erforderlichen Teilnehmerzahl statt.

2. Aufgaben der Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin/Verwaltungsassistentin/Fachassistentin

Neben der Tätigkeit einer ausgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten erhält die Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin, die Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin und die Zahnmedizinische Fachassistentin weitergehende Aufgaben in der zahnärztlichen Praxis, die sie nach Anweisung und unter Aufsicht des Zahnarztes durchführt. Diese Aufgaben sind in dem als Anlage beigefügten Aufgabenkatalog zusammengestellt.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildung

- a) Nachweis der Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses.
- b) Der Nachweis einer in der Regel zweijährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit.
- c) der Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Zulassungs- und Auswahlprüfung bei der LZK.

4. Bewerbung um Zulassung zum Fortbildungslehrgang

Der Antrag auf Zulassung zur Fortbildung ist an die LZK zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) Zeugnis der Abschlussprüfung als Zahnmedizinische Fachangestellte (siehe Punkt 3a),
- b) Nachweis einer in der Regel mindestens zweijährigen entsprechenden beruflichen Tätigkeit
- c) Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherigen Tätigkeiten
- d) Ein nicht länger als ein halbes Jahr zurückdatierter Teilnahmenachweis an einem Kurs „Maßnahmen im Notfall“ (Herz-Lungen-Wiederbelebung) von mindestens 16 Unterrichtsstunden
- e) Kenntnissnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV (Röntgenschein).

5. Zeitliche Gliederung der Fortbildung	
Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin (ZMP) insgesamt	400 Stunden
Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV) insgesamt	400 Stunden
Zahnmedizinische Fachassistentin (ZMF) insgesamt	850 Stunden

Fortbildungspraxen für die praktische ZMF-Fortbildung werden durch die LZK zugeteilt.

6. Kosten

- a) Für die Auswahlprüfung ist eine Gebühr zu zahlen.
- b) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden € 2.150,00 Lehrgangsgebühren für die Fortbildung zur ZMP sowie die der ZMV erhoben. Für die Fortbildung zur ZMF fallen insgesamt € 5.250,00 Lehrgangsgebühren an. Die Prüfungsgebühren betragen pro Kurs € 150,00. Diese werden jeweils kurz vor Beginn von der Landeszahnärztekammer von einem zu benennenden Konto eingezogen.
- c) Die Gebühren für die Auswahl- und Abschlussprüfung richten sich nach den geltenden Bestimmungen.
- d) Für Wohnung und Verpflegung während des Aufenthaltes in Mainz hat die Lehrgangsteilnehmerin selbst zu sorgen.
- e) Berufskleidung während des Fortbildungslehrganges hat die Zahnmedizinische Fachangestellte mitzubringen.
- f) Instrumente und Materialien nach Vorgabe der Landeszahnärztekammer sind seitens der Lehrgangsteilnehmerinnen mitzubringen.
- g) Tritt eine Zahnmedizinische Fachangestellte nach Zulassung zum Fortbildungslehrgang vier Wochen und kürzer vor Beginn des Lehrganges von der Teilnahme zurück, so hat sie eine Gebühr von 25 % der Kosten für den jeweiligen Fortbildungslehrgang als Verwaltungskosten zu zahlen. In besonderen Härtefällen kann die Landeszahnärztekammer die Zahnmedizinische Fachangestellte ganz oder teilweise von dieser Verwaltungsgebühr befreien.

7. Förderung/Stipendium

1. Stipendiatenprogramm Begabtenförderung Berufliche Bildung.
Voraussetzungen: Die Zahnmedizinische Fachangestellte muss ihre Abschlussprüfung zur Zahnmedizinische Fachangestellte mit besser als der Note 2 abgeschlossen haben und darf noch keine 25 Jahre alt sein.
2. Meister-BaföG

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir unter der Telefon-Nummer: 06131-9613661/2, FAX: 06131-9613689 oder email wepprich-lohse@lzk.de / albrecht@lzk.de gerne zur Verfügung.